

# AMTSBLATT

der Hansestadt Stralsund

Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister



Nr. 15 | 34. Jahrgang | 23.09.2024

## Inhalt

Jahresabschluss 2023 gemäß § 14 Kommunalprüfungsgesetz M-V Bekanntmachung der SWS Natur GmbH	2
Jahresabschluss 2023 gemäß § 14 Kommunalprüfungsgesetz M-V Bekanntmachung der SWS Seehafen Stralsund GmbH	6
Jahresabschluss 2023 gemäß § 14 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz M-V Bekanntmachung der Wohlfahrtseinrichtungen der Hansestadt Stralsund gemeinnützige GmbH	9
Öffentliche Bekanntmachung des Bergamtes Stralsund vom 10.09.2024	12
Anordnungsbeschluss mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte	13
Einwohnerzahlen August 2024	15
Meldungen aus dem Nachrichtenportal der Hansestadt Stralsund	16
Impressum	20

## Stadt | Land | Sund – Willkommen zum Landeserntedankfest am 5. und 6. Oktober 2024 in der Hansestadt Stralsund

Die Hansestadt Stralsund, das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, der Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern (mit den Regionalverbänden Nordvorpommern und Rügen), der LAND-FRAUENVERBAND M-V e.V. (Kreis-Landfrauenverein Grimmen) und viele weitere Akteure und Partner laden am 5. und 6. Oktober zum 33. Landeserntedankfest M-V nach Stralsund ein.

Mehr dazu lesen Sie auf Seite 15.





## Jahresabschluss 2023 gemäß § 14 Kommunalprüfungsgesetz M-V Bekanntmachung der SWS Natur GmbH

### I. BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die SWS Natur GmbH, Stralsund

#### VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

##### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der SWS Natur GmbH, Stralsund – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der SWS Natur GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

##### Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

##### Verantwortung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist die Geschäftsführung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Geschäftsführung dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes die Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Geschäftsführung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Geschäftsführung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.



Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.  
Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen und Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Geschäftsführung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Geschäftsführung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Geschäftsführung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt;
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens;
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Geschäftsführung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Geschäftsführung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.



## **SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN**

### **Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG**

#### **Prüfungsurteil**

Wir haben geprüft, ob die Gesellschaft ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 eingehalten hat.

Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten.

#### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Führung getrennter Konten in Übereinstimmung mit § 6b Abs. 5 EnWG, unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz (IDW PS 610 n.F. (07.2021)), durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG“ weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir wenden als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG zu dienen.

#### **Verantwortung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats für die Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG**

Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten.

Außerdem ist die Geschäftsführung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet hat, um die Pflichten zur Führung getrennter Konten einzuhalten.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten der Gesellschaft nach § 6b Abs. 3 EnWG.

#### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Geschäftsführung ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten hat.

Ferner umfasst unsere Zielsetzung, einen Vermerk in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen, der unser Prüfungsurteil zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG beinhaltet.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten umfasst die Beurteilung, ob die Zuordnung der Konten zu den Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt ist und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

#### **Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 3 KPG M-V**

##### **Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen**

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gesellschaft i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 befasst. Gemäß § 14 Abs. 2 KPG M-V haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass geben.

##### **Verantwortung der Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet hat.





### Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Geschäftsführung und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Schwerin, 2. Mai 2024

BRB Revision und Beratung PartG mbB  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

F. Lilje                      M. Napierski  
Wirtschaftsprüfer        Wirtschaftsprüfer

### Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 nach Abschnitt III Kommunalprüfungsgesetz (KPG M-V)

Sehr geehrte Damen und Herren,  
anliegend leitet der Landesrechnungshof gemäß § 14 Abs. 4 KPG M-V eine Ausfertigung des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 weiter.

Bitte beachten Sie die Bestimmungen des § 14 Abs. 5 KPG M-V über die Bekanntgabe und Offenlegung dieser Unterlagen (vgl. auch Tz. 40 Grundwerk).

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag  
gez. Dr. Slot

- II. Die Gesellschafterversammlung der SWS Natur GmbH hat am 26. Juni 2024 auf Grundlage des Beschlusses SWS Natur-G-03/2024 unter anderem folgende Beschlüsse gefasst:
- Der Bericht des Aufsichtsrates an die Gesellschafterversammlung zum Jahresabschluss 2023 wird zur Kenntnis genommen.
  - Der Jahresabschluss 2023 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 29.290.379,62€ wird festgestellt.
  - Der Lagebericht zum 31.12.2023 wird genehmigt.
  - Dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung wird Entlastung erteilt.
- III. Der Jahresüberschuss 2023 wird auf Grundlage des Ergebnisabführungsvertrages vom 20.12.2012, mit dem Datum der Feststellung des Jahresabschlusses zur Zahlung fällig und an die SWS Stadtwerke Stralsund GmbH abgeführt. Das Geschäftsjahr 2023 schließt mit einem Ergebnis von 0,00 € ab.
- IV. Der Jahresabschluss der SWS Natur GmbH 2023 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der SWS Natur GmbH, Frankendamm 7 in 18439 Stralsund öffentlich ausgelegt.

Wir geben bekannt, den testierten Jahresabschluss und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 am 8. August 2024 dem Unternehmensregister elektronisch unter der HRB-Nr. 8355 des Amtsgerichtes Stralsund eingereicht zu haben.

Stralsund, 08.08.2024

gez. Claas Möller und Harald Sauter  
Geschäftsführer



## **Jahresabschluss 2023 gemäß § 14 Kommunalprüfungsgesetz M-V Bekanntmachung der SWS Seehafen Stralsund GmbH**

I. Der Jahresabschluss 2023 der SWS Seehafen Stralsund GmbH wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BRB Revision und Beratung oHG geprüft und am 27./28.03.2024 mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen:

### **BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

an die SWS Seehafen Stralsund GmbH, Stralsund

### **VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS**

#### **Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss der SWS Seehafen Stralsund GmbH, Stralsund – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der SWS Seehafen Stralsund GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB, unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### **Verantwortung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist die Geschäftsführung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschäden) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Geschäftsführung dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.



Außerdem ist die Geschäftsführung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Geschäftsführung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Geschäftsführung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Geschäftsführung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Geschäftsführung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt;
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft;
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Geschäftsführung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Geschäftsführung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

**SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN****Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 3 KPG M-V****Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen**

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gesellschaft i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 befasst. Gemäß § 14 Abs. 2 KPG M-V haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass geben.

**Verantwortung der Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet hat.

**Verantwortung des Abschlussprüfers**

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Geschäftsführung und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Schwerin, den 27. März 2024

BRB Revision und Beratung oHG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

F. Lilje                                      M. Napierski  
Wirtschaftsprüfer                        Wirtschaftsprüfer

II. Der Landesrechnungshof M-V hat mit Schreiben vom 16.05.2024 gemäß § 14 Abs. 4 KPG M-V eine Ausfertigung des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 weitergeleitet.

III. Die Gesellschafterversammlung der SWS Seehafen Stralsund GmbH hat am 10.06.2024 unter anderem folgende Beschlüsse gefasst:

„Der geprüfte und bestätigte Jahresabschluss zum 31.12.2023 sowie der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 werden festgestellt. Der Jahresüberschuss 2023 in Höhe von 244.671,72 € wird auf Grundlage des Ergebnisabführungsvertrages vom 07.12.2016 durch die SWS Stadtwerke Stralsund GmbH mit Datum der Feststellung des Jahresabschlusses 2023 zur Zahlung fällig und an die SWS Stadtwerke Stralsund GmbH abgeführt. Das Geschäftsjahr 2023 schließt mit einem Ergebnis von 0,00 € ab.

Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt.

Dem Geschäftsführer, Herrn Sören Jurrat, wird für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt.“

IV. Der Jahresabschluss 2023 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der SWS Seehafen Stralsund GmbH, An der Werft 5 in 18439 Stralsund öffentlich ausgelegt.

Wir geben bekannt, dass der testierte Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 am 16.08.2024 im Bundesanzeiger unter der HRB 60 veröffentlicht wurden.

Stralsund, 19.08.2024

Sören Jurrat  
Geschäftsführer



## **Jahresabschluss 2023 gemäß § 14 Kommunalprüfungsgesetz M-V Bekanntmachung der Wohlfahrtseinrichtungen der Hansestadt Stralsund gemeinnützige GmbH**

I. Der Jahresabschluss 2023 der Wohlfahrtseinrichtungen der Hansestadt Stralsund gemeinnützige GmbH wurde durch BRB Revision und Beratung PartG mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Wismarsche Straße 182 in 19053 Schwerin geprüft und am 25. April 2024 mit folgendem uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehen:

### **Prüfungsurteile**

„Wir haben den Jahresabschluss der Wohlfahrtseinrichtungen der Hansestadt Stralsund gGmbH, Stralsund, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Wohlfahrtseinrichtungen der Hansestadt Stralsund gGmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### **Verantwortung der Geschäftsführung und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist die Geschäftsführung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Geschäftsführung dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Geschäftsführung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Geschäftsführung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.



## Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Geschäftsführung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Geschäftsführung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Geschäftsführung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt;
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft;
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Geschäftsführung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Geschäftsführung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“



II. Die Gesellschafterversammlung der Wohlfahrtseinrichtungen der Hansestadt Stralsund gemeinnützige GmbH hat am 11. Juli 2024 folgenden Beschluss gefasst:

**WFE – G – 01/2024**

Die Hansestadt Stralsund ist die alleinige Gesellschafterin der im Handelsregister des Amtsgerichtes Stralsund unter HRB 3651 eingetragenen Gesellschaft.

„Der Vertreter der Hansestadt Stralsund in der Gesellschafterversammlung der Wohlfahrtseinrichtungen der Hansestadt Stralsund gemeinnützige GmbH (WFE), Herr Oberbürgermeister Dr.-Ing. Alexander Badrow, hält unter Verzicht auf Form und Frist in seinen Diensträumen eine Gesellschafterversammlung ab.

Teilnehmer: Oberbürgermeister, Herr Dr.-Ing. Alexander Badrow

Es werden sodann, unter Bezugnahme auf den Beschluss des Hauptausschusses der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund, Beschlussnummer H 2024-VII-05-0730 vom 11.06.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Geschäftsführerin nimmt an der Gesellschafterversammlung nicht teil.
2. Der von der Geschäftsführung aufgestellte und von der BRB Revision und Beratung PartG mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2023 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von EUR 1.315.000,36 und einer Bilanzsumme in Höhe von EUR 28.649.461,80 wird festgestellt und der Lagebericht gebilligt.
3. Der Jahresüberschuss für das Wirtschaftsjahr 2023 in Höhe von EUR 1.315.000,36 wird in die Gewinnrücklage eingestellt.
4. Der Geschäftsführerin, Frau Annett Mülling, wird für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt.
5. Den Mitgliedern des Verwaltungsrates wird für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt.“

III. Der Jahresabschluss 2023 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der Wohlfahrtseinrichtungen der Hansestadt Stralsund gemeinnützige GmbH, Grünhufer Bogen 1a in 18437 Stralsund öffentlich ausgelegt.

Stralsund, 16.09.2024

Wohlfahrtseinrichtungen der Hansestadt Stralsund  
gemeinnützige GmbH

gez. Annett Mülling  
Geschäftsführerin



## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DES BERGAMTES STRALSUND

**vom 10.09.2024**

Der energierechtliche Planfeststellungsbeschluss gemäß § 43b EnWG einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Plans

für den Vorhabenträger    ONTRAS Gastransport GmbH  
   Maximilianallee 4  
   04129 Leipzig

zum Vorhaben

### **Ersatzneubau und weiterer Betrieb der Ferngasleitung (FGL) 92 im Abschnitt Dersekow - Stralsund**

liegt jeweils in der Zeit    **vom 24.09. bis einschließlich 07.10.2024**

während der Sprech-/ Öffnungszeiten, sowie nach vorheriger Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten, im / in der / beim

Amt Landhagen, Bauamt, Th.-Körner-Straße 36, 17498 Neuenkirchen

Dienstag	08:30 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	08:30 - 12:00 Uhr
Donnerstag	13:00 - 17:00 Uhr,

Gemeinde Süderholz, Bauamt (Zimmer 12), Rakower Straße 1, 18516 Süderholz

Montag:	13:00 - 17:00 Uhr
Dienstag:	08:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag:	08:00 - 12:00 Uhr,

Amt Miltzow, Bau- und Ordnungsamt (DG, Zimmer 36), Bahnhofsallee 8a, 18519 Sundhagen OT Miltzow

Montag:	08:00 - 12:00 und 13:00 - 15:00 Uhr
Dienstag:	08:00 - 12:00 und 13:00 - 17:30 Uhr
Mittwoch:	08:00 - 12:00 und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag:	08:00 - 12:00 und 13:00 - 15:30 Uhr
Freitag:	08:00 - 11:00 Uhr,

Amt Niepars, Bauamt (Zimmer 3.7), Gartenstraße 69b, 18442 Niepars

Montag:	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag:	09:00 - 12:00 und 14:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag:	08:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag:	09:00 - 12:00 Uhr,

Hansestadt Stralsund, Amt für Planung und Bau (2. OG), Badenstraße 17, 18439 Stralsund

Montag, Mittwoch, Donnerstag:	08:00 - 16:00 Uhr
Dienstag:	08:00 - 17:00 Uhr
Freitag:	08:00 - 13:00 Uhr,

sowie im

Bergamt Stralsund (Raum A333), Frankendamm 17, 18439 Stralsund

Montag bis Donnerstag	09:00 - 12:00 und 13:00 - 15:30 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Der vorgenannte energierechtliche Planfeststellungsbeschluss, einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung, kann auch während der Auslegung auf der Internetseite des Bergamtes Stralsund ([www.bergamt-mv.de](http://www.bergamt-mv.de), Service, Genehmigungsverfahren) eingesehen werden.

Nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde gilt der Planfeststellungsbeschluss gemäß § 43b Abs. 1 Nr. 3 S. 3 EnWG gegenüber den Betroffenen und demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, als bekanntgegeben. Einem Betroffenen oder demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, wenn er oder sie während der Dauer der Veröffentlichung ein entsprechendes Verlangen an die Planfeststellungsbehörde richtet (§ 43b Abs. 1 Nr. 3 S. 4 EnWG). Gemäß § 74 Abs. 4 S. 4 VwVfG M-V gilt der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

gez. Thomas Triller  
Bergamtsleiter





## A u s f e r t i g u n g

### Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Badenstraße 18, 18439 Stralsund



### Anordnungsbeschluss mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

**Freiwilliger Landtausch „Lüssow-Andershof“**  
**Landkreis Vorpommern-Rügen**  
Aktenzeichen: 5433.2-N-054-357

#### I. a) Anordnungsbeschluss

Mit diesem Beschluss wird der Freiwillige Landtausch „Lüssow-Andershof“, Gemeinde Lüssow und Hansestadt Stralsund, Landkreis Vorpommern-Rügen nach § 103c Abs. 2 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) angeordnet.

Dem Freiwilligen Landtausch unterliegen nachfolgende Flurstücke:

Landkreis: Vorpommern-Rügen			
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Lüssow	Lüssow bei Stralsund	2	50/3
Stralsund	Andershof	1	141
Stralsund	Andershof	1	142
Stralsund	Andershof	1	144

Das Verfahrensgebiet umfasst nach dem Liegenschaftskataster **71.379 m²**. Die dem Freiwilligen Landtausch unterliegenden Flurstücke sind in der mit diesem Beschluss verbundenen Übersichtskarte durch farbige Markierung gekennzeichnet. Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann im Bedarfsfall auch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (Hausanschrift: Badenstraße 18, 18439 Stralsund) nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

#### b) Gründe

Der Freiwillige Landtausch dient überwiegend der Verbesserung der Agrarstruktur, dabei ...

- der Schaffung und Erhaltung lebensfähiger, den jeweiligen Produktionsbedingungen angepasster landwirtschaftlicher Betriebe;
- der Zusammenlegung der Flurstücke zu großen Wirtschaftsflächen und
- der Verbesserung ungünstiger Grundstücksformen.

Die Tauschpartner haben die Durchführung des Freiwilligen Landtausches beantragt und glaubhaft gemacht, dass er sich zeitnah verwirklichen lässt. Er wird hiermit nach §§ 103a ff. FlurbG angeordnet.

#### II. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte § 14 Abs. 1 bis 3 FlurbG

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am Freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von drei Monaten – gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung – bei der Flurbereinigungsbehörde – Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (Hausanschrift: Badenstraße 18, 18439 Stralsund; Postanschrift: Postfach 2541, 18412 Stralsund) anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nachzuweisen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.



Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss zur Anordnung eines Freiwilligen Landtausches kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Sitz Stralsund oder dessen Außenstelle, Sitz Ueckermünde erhoben werden.

Stralsund, den 08.08.2024

Im Auftrag

gez. i.V. Beierle  
Garbers LS  
Abteilungsleiter  
Integrierte ländliche Entwicklung

Ausgefertigt:  
Stralsund, 08.08.2024  
im Auftrag

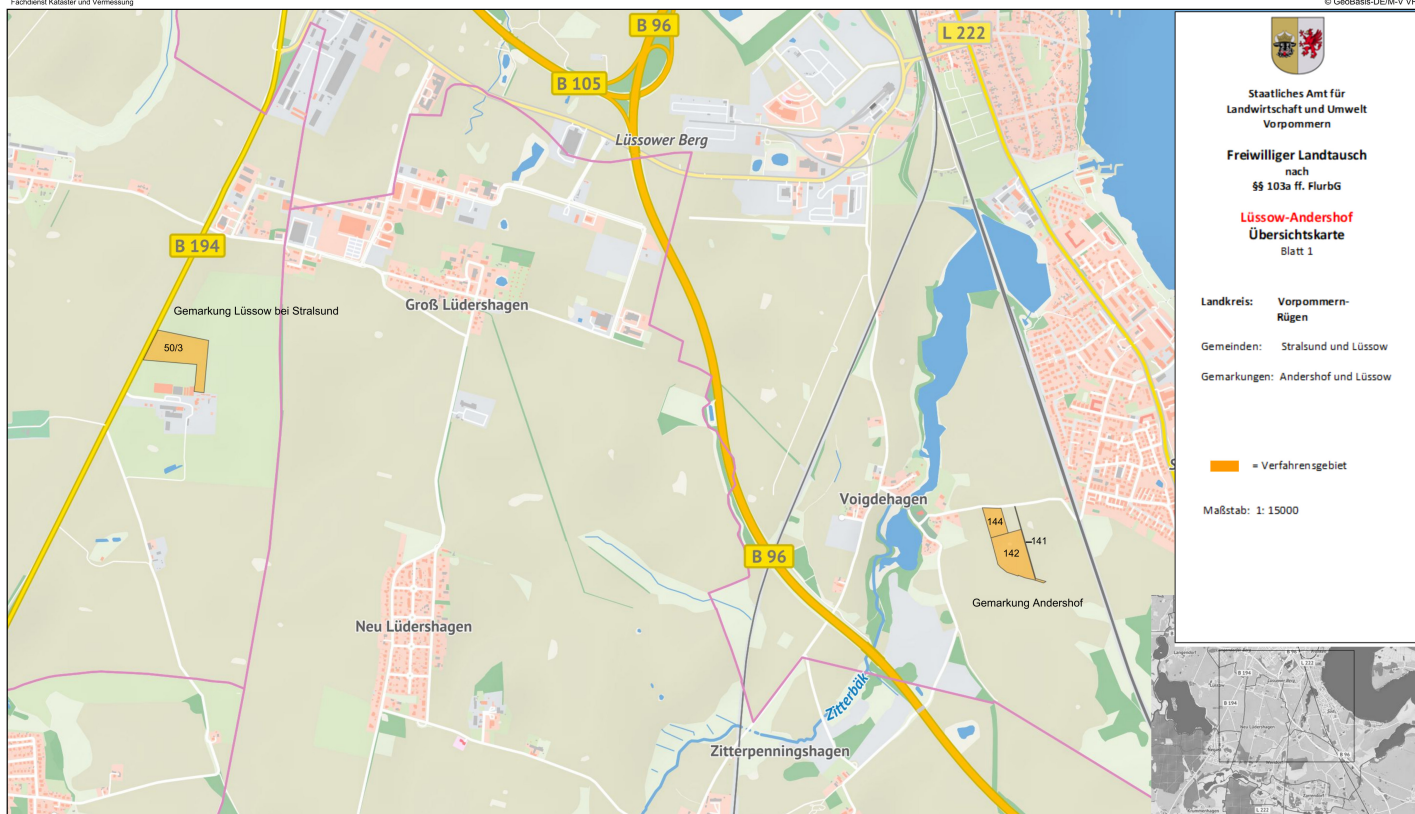
Klatt  
Klatt



Anlage zum Anordnungsbeschluss "Lüssow-Andershof"

Auszug aus GeoPORT.VR  
erstellt durch: StALU-Vorpommern (Abt. 3)

© GeoBasis-DEM.VR



Staatliches Amt für  
Landwirtschaft und Umwelt  
Vorpommern

Freiwilliger Landtausch  
nach  
§§ 103a ff. FlurbG

**Lüssow-Andershof**  
Übersichtskarte  
Blatt 1

Landkreis: Vorpommern-  
Rügen

Gemeinden: Stralsund und Lüssow

Gemarkungen: Andershof und Lüssow

— = Verfahrensgebiet

Maßstab: 1: 15000

Maßstab dieses Auszugs: 1: 15000



## Einwohnerzahlen August 2024

Einwohnerbestand	Anzahl Personen zum Stichtag
	31.08.2024
<u>Einwohner insgesamt</u>	59 638
Männlich	28 935
Weiblich	30 703
<u>Einwohner nach Altersgruppen</u>	
unter 15 Jahre	7 151
15 bis unter 65 Jahre	36 006
65 Jahre und älter	16 481
<u>Einwohner in Stadtgebieten</u>	
Altstadt	6 205
Knieper	24 627
Tribseer	10 452
Franken	6 682
Süd	4 600
Lüssower Berg	246
Langendorfer Berg	324
Grünhufe	6 502
<u>Einwohner nach Staatsangehörigkeit</u>	
Deutsch	54 124
nicht Deutsch	5 514

Einwohnerbewegung	Summe Personen im Zeitraum
	01.01. bis 31.08.2024
Geburten	246
Sterbefälle	707
Zuzüge	2 191
Fortzüge	1 823
Umzüge innerhalb der Stadt	2 422

Quelle: Einwohnermelderegister





## Meldungen aus dem Nachrichtenportal der Hansestadt Stralsund

### Stadt | Land | Sund

**Willkommen zum Landeserntedankfest am 5. und 6. Oktober 2024 in der Hansestadt Stralsund**

Die Stralsunder Altstadt – vom Alten Markt, über die Semlowerstraße und die Hafensinsel bis zur Hansawiese – wird an diesen beiden Tagen zum Schau- und Erlebnisplatz rund um die Themen Landwirtschaft, Ernte und Regionales.

Die Schirmherrschaft für das 33. Landeserntedankfest hat Manuela Schwesig, Ministerpräsidentin unseres Landes Mecklenburg-Vorpommern übernommen.



Der Alter Markt ist das Herzstück des Landeserntedankfestes. Unter dem großen, zu allen Seiten hin offenen Festzelt treten auf der Hauptbühne viele regionale Musik- und Kulturgruppen auf. Mit dabei sind u.a. die Pommeranian Brass Band, die Velgaster Bigband, die Grimmener und Prohner Blasmusik, die Bläsergruppe Bremerhagen, De Prohner Hafengäng, die Musikschule Stralsund und viele mehr.

Auf dem Alten Markt präsentiert sich u.a. der Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern mit den Regionalverbänden Nordvorpommern und Rügen. Hier erfahren Gäste Wissenswertes über die Vielfalt der Landwirtschaft vom Tier bis zur Pflanze, zum Thema Ernte und können sogar einmal Probemelken.



Erntedankmarkt

Als exklusiver Partner des Landeserntedankfestes 2024 ist auch die Störtebeker Braumanufaktur vor Ort. Sie bietet ihre Störtebeker Brauspezialitäten an und lädt an beiden Tagen zum zünftigen Fassbieranstich ein.



Stralsund feiert Erntedank

Die Regional-Produkte-Meile erstreckt sich vom Rathausdurchgang über den Nikolaikirchhof, entlang der Semlowerstraße und bietet ein vielfältiges Angebot regionaler Erzeugnisse. Organisiert von der Marketinggesellschaft der Agrar- und Ernährungswirtschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V., lädt diese Meile die Besucherinnen und Besucher dazu ein, mehr als 30 Produzenten aus der Region kennenzulernen. Das Angebot reicht von handwerklich hergestelltem Käse und hochwertigem Honig bis zu köstlichen Fleischspezialitäten u.v.m. Viele der anwesenden Produzenten nutzen das Regionalzeichen „Natürlich aus MV“ als Erkennungszeichen für Produkte aus unserem Bundesland.



Reiche Ernte

Auf der Stralsunder Hafensinsel ist eine große Freiluft-Ausstellung mit modernen und historischen Landwirtschaftsmaschinen und -fahrzeugen zu bestaunen – Probefahren in Mährescher & Co. natürlich inklusive.





Die Landesforst Mecklenburg-Vorpommern und der Landesjagdverband Mecklenburg-Vorpommern bieten mit ihren Lernmobilen interessante Lehr- und Mitmach-Angebote für Groß und Klein.



Die Hansawiese ist als gemütlicher Familien-Bereich gestaltet – mit Ponyreiten, einer großen Strohbürg zum Klettern und Toben, hier wird der Weg vom Getreide zum Mehl durch den Zoo Stralsund erläutert, die Stralsunder Bäckerei Krämer verkauft ihr leckeres Backsteinbrot, die Mittwochspinnerinnen zeigen ihr Können und der Stralsunder Traditionsverein lässt altes Brauchtum und Handwerk aufleben. Auf einer Kleinkunst-Bühne sind unter anderem Kinder-Puppentheater und Kleinkünstler zu sehen und hören.



Erntedankfest Stralsund – Rückblick 2020

Fehlen dürfen natürlich nicht die Highlights eines jeden Landeserntedankfestes M-V:

Am Samstag, 5. Oktober, steigt ab 20:00 Uhr die Erntedank-Festparty im Stralsunder Rathauskeller, organisiert durch die Wasserstoff Bar. Der Eintritt kostet 10,00 Euro an der Abendkasse – dafür gibt's Livemusik, und DJs legen auf.

Am Sonntag, 6. Oktober findet um 10:00 Uhr der Erntedank-Festgottesdienst unter der Leitung von Tilmann Jeremias, Bischof im Sprengel Mecklenburg und Pommern der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, in St. Nikolai statt.

Eine zusätzliche Liveübertragung des Erntedank-Festgottesdienstes erfolgt auf einer Leinwand auf dem Alten Markt.

Ab 10:30 Uhr startet der Erntedank-Festumzug mit Kremsern, Kutschen und vielen historischen und modernen Erntemaschinen. Die Strecke führt von der Schützenbastion (ehemaliger Busbahnhof), durch die Altstadt-Einkaufsstraße, über die Semlowerstraße und Seestraße, bis zum Olof-Palme-Platz.

Um 14:00 Uhr beginnt das Erntedank-Festprogramm auf der Hauptbühne auf dem Alten Markt. Nach verschiedenen Grußworten wird die Erntekrone des 33. Landeserntedankfestes vom LAND-FRAUENVERBAND M-V e.V. von der Landesvorsitzenden Dr. Heike Müller an Dr. Till Backhaus, Minister für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt M-V, übergeben und der Landeserntedankfest-Staffelstab wechselt zur nächsten Ausrichtergemeinde. Im Anschluss spielt das Landespolizei-Orchester M-V ein einstündiges Platzkonzert.

# LANDESERNTEDANKFEST STRALSUND



REGIONALE PRODUKTE • LANDMASCHINEN  
FESTUMZUG • PARTY • FESTGOTTESDIENST  
VORTRÄGE • BÜHNENPROGRAMM • u.v.m.



STADT • LAND • SUND

Ausführliche Informationen und das Programm gibt es auf [stralsund.de/erntedankfest2024](http://stralsund.de/erntedankfest2024).





Stadtverwaltung Stralsund  
**Amt für zentrale Dienste hat einen neuen Amtsleiter**

Seit dem 1. September ist Yones Seoudy für das Amt für zentrale Dienste verantwortlich, welches sich mit der Organisation und dem Personal der Verwaltung befasst, dazu gehören zudem der Gremiendienst und die Gleichstellungsbeauftragte.



Der 37-jährige hat Rechtswissenschaften an der Universität Greifswald studiert und im Anschluss hieran sein Rechtsreferendariat im Landgerichtsbezirk Stralsund absolviert. Während des Referendariats arbeitete er in einer Greifswalder Rechtsanwaltskanzlei und absolvierte Stationen unter anderem beim Amtsgericht und der Staatsanwaltschaft Stralsund. Direkt nach Ablegen seines zweiten juristischen Staatsexamens nahm Yones Seoudy eine Tätigkeit als Justiziar im Rechtsamt der Hansestadt Stralsund auf, zuletzt in der Funktion als stellvertretender Amtsleiter.

"Für mich ist die Übernahme einer Amtsleitung eine Herausforderung, die ich gerne übernehme. Ich möchte mich an dieser Stelle herzlich bei der Verwaltungsspitze und der Bürgerschaft für das mir entgegengebrachte Vertrauen bedanken und wünsche meinem Vorgänger, Klaus Gawoehns, alles erdenklich Gute für seinen hochverdienten Ruhestand.", so der neue Amtsleiter Seoudy. Mit Blick auf die kommenden Jahre sagt er: "Besonders reizvoll ist für mich die Aufgabe, die Verwaltung personell und organisatorisch noch stärker für die Herausforderungen der Zukunft aufzustellen. Auch Aspekte der Digitalisierung spielen da natürlich eine wichtige Rolle."

Oberbürgermeister Alexander Badrow freut sich über die Neubesetzung und wünscht Yones Seoudy, dass er in seiner neuen Funktion genau da anknüpft, wo er im Rechtsamt aufgehört hat - bei einem sehr hohen Qualitätsanspruch an seine Arbeit für die Hansestadt Stralsund.

Gleichzeitig dankt der Oberbürgermeister dem vorherigen Amtsleiter Klaus Gawoehns, der jetzt in den Ruhestand verabschiedet wurde, für seine langjährige Arbeit. Er hatte mehr als 20 Jahre die Amtsleitung inne und war damit über viele Jahre für die interne Steuerung der Verwaltung mit Organisation und Personal verantwortlich.

**Rügenbrücken-Marathon 2024**  
 In wenigen Tagen ist Anmeldeschluss



Am 12. Oktober heißt es in Stralsund zum 16. Mal: Willkommen zum Sparkassen Rügenbrücken-Marathon und DAK Lauf- und Walking-Day! Mehrere Tausend Läuferinnen und Läufer sowie Walkerinnen und Walker aus Stralsund und dem Landkreis Vorpommern-Rügen, ja aus ganz Deutschland und dem Ausland treffen sich dann in der Hansestadt.

Das Organisationsteam hat bereits fast 4.000 Anmeldungen für das größte Sportereignis Vorpommerns vorliegen. Zudem erwartet es einen weiteren Ansturm, denn in wenigen Tagen ist Anmeldeschluss.

**Interessenten können sich noch bis zum 30. September unter [www.davengo.com](http://www.davengo.com) anmelden.**

Nachmeldungen sind danach nicht mehr möglich, Ummeldungen dagegen werden bis zum Veranstaltungstag entgegengenommen.

Zur Auswahl stehen die folgenden Wettbewerbe: Marathon und Halbmarathon, 10 km-Lauf und 6 km-Lauf, 10 km Walking und 6 km Walking sowie ein 3 km-Kinderlauf. Alle Strecken führen auf bzw. über die Rügenbrücke.

Der Fahrzeugverkehr wird während der Wettbewerbe über den alten Rügendamm geführt, so dass die Sportlerinnen und Sportler die Rügenbrücke für sich alleine haben. Alle Wettbewerbe beginnen und enden auf der Mahnkeschen Wiese.

Für Fragen und weitere Auskünfte steht das Organisationsbüro zur Verfügung.

Telefon: 03831 29 33 76  
 E-Mail: [info@ruegenmarathon.de](mailto:info@ruegenmarathon.de)





## Stralsunder Zoo bekommt Elefanten-Zuwachs

Wer kennt sie nicht, die Elefanten aus Beton im Stralsunder Zoo? Generationen von Eltern haben ihre Kinder oben auf einen der Rutsch-Elefanten gesetzt, um dann DAS Foto fürs Familienalbum zu machen.



Die beiden Elefanten im Stralsunder Zoo bekommen jetzt Zuwachs.

Das Ergebnis waren oftmals Bilder mit mehr oder weniger begeisterten Kindern, schließlich ist so ein Beton-Elefant für die Kleineren ja doch ganz schön hoch.

Jetzt bekommen die beiden Elefanten Zuwachs.

Die Wohnungsbaugenossenschaft Volkswerft Stralsund eG feiert am Samstag dieser Woche (14. September) mit vielen Genossenschaftsmitgliedern ihr 70-jähriges Jubiläum und schenkt deshalb dem Stralsunder Zoo einen dritten Elefanten.

Der stand bisher in der Vogelwiese und wird nun umgesetzt. Zerlegt in seine 14 Einzelteile, wurde er jetzt zum Zoo transportiert und dort auf der Festwiese wiederaufgebaut.



Wenn die DEKRA ihn inspiziert und freigegeben hat, steht einem dritten Rüssel-Rutschvergnügen demnächst nichts mehr im Weg.

"Wir freuen uns, dass wir dem Zoo anlässlich unseres Jubiläums dieses wunderbare Geschenk machen können", so der kaufmännische Vorstand der Wohnungsbaugenossenschaft Volkswerft Stralsund eG, Henry Thom.

Den Umzug des Elefanten unterstützten das Unternehmen ABAT e.K., Jürgen Hoeler und die Firma ASRA GmbH, Hermann Wirlemann, beide aus Stralsund.

Die offizielle Bezeichnung für diese besondere Art der Elefanten war übrigens zu DDR-Zeiten "Rüsselrutsche". Geschaffen wurden die Beton-Elefanten von der Produktionsgenossenschaft Kunst am Bau in Dresden bereits 1962. In der ganzen DDR wurden diese Elefanten ab 1965 in Städten wie Berlin, Leipzig oder Dresden aufgebaut, in Stralsund ab ca. 1968.

## „Märchenzeit im Zoo Stralsund“

Eine zauberhafte Veranstaltungsreihe für Kinder

Wenn die Tage kürzer werden und der Herbst Einzug hält, beginnt im Zoo Stralsund eine besonders magische Zeit. Die „Märchenzeit im Zoo“ lädt Kinder dazu ein, in die faszinierende Welt der Märchen einzutauchen.



Mahnkesche Mühle

An ausgewählten Terminen im Herbst und Winter können kleine Besucherinnen und Besucher den Geschichten lauschen, die von den Tieren und Abenteuern unserer Erde erzählen.



Unter der fachkundigen Leitung einer Vorleserin der Zooschule entführt die Veranstaltungsreihe die jungen Gäste in verschiedene märchenhafte Welten. Dabei steht jede Veranstaltung unter einem speziellen Thema, das von der Umgebung im Zoo inspiriert ist. Ob „Märchen rund um die Mühle“ an der historischen Mahnkeschen Mühle, „Dschungelmärchen“ im exotischen Südamerikahaus oder „Afrikanische Märchen“ im Schimpansenhaus – die Märchenstunden versprechen spannende und phantasievolle Erlebnisse für Kinder.

**Termine und Themen:**

29.09.24 und 06.10.24, 12:00-14:00 Uhr:  
Märchen rund um die Mühle – Ort: Mahnkesche Mühle

26.10.24, 12:00-14:00 Uhr:  
Märchen aus Südamerika – Ort: Südamerikahaus

27.10.24, 12:00-14:00 Uhr:  
Dschungelmärchen – Ort: Südamerikahaus  
10.11.24, 12:00-14:00 Uhr:

Afrikanische Märchen – Ort: Schimpansenhaus

24.11.24, 12:00-14:00 Uhr:  
Märchen aus Südamerika – Ort: Südamerikahaus

15.12.24, 12:00-14:00 Uhr:  
Weihnachtsmärchen – Ort: Ackerbürgerhaus, am warmen Ofen und mit Kinderpunsch

Die „Märchenzeit im Zoo“ ist eine wetterunabhängige Veranstaltung, so dass Familien bei jedem Wetter den Geschichten lauschen können. Der Eintritt zur Märchenzeit ist im regulären Zoeeintritt enthalten, so dass kein zusätzlicher Beitrag nötig ist.

Weitere Informationen zur Veranstaltungsreihe sowie zur Anmeldung erhalten Interessierte bei Kerstin Lipinske von der Zooschule unter [KLipinske@stralsund.de](mailto:KLipinske@stralsund.de).

Der Zoo Stralsund freut sich auf zahlreiche kleine Märchenfans, die gemeinsam in die fabelhaften Geschichten eintauchen und einen unvergesslichen Tag im Zoo erleben möchten.

**Neue »Stralsunder Hefte für Geschichte, Kultur und Alltag« sind erschienen**

... in neuem, handlicheren Format und in einem neuen Verlag. Die Septemбераusgabe der »Stralsunder Hefte für Geschichte, Kultur und Alltag« enthält zehn Beiträge.

Was Sie in der aktuellen Ausgabe u. a. erwartet:

Gunnar Fischer widmet sich den Bunkern in Stralsund, die in Hochzeiten des Kalten Krieges entstanden sind. Er trägt damit zur Aufarbeitung eines Details der DDR-Geschichte bei. Dorina Kasten wirft einen Blick in die »Zeitung« der Stralsunder Volkswerft im Spannungsfeld zwischen Information und Propaganda. Auch Norbert Kinzel befasst sich mit dem Stralsunder Schiffbau nach dem Zweiten Weltkrieg. Beide Beiträge arbeiten damit einen Teil der Wirtschafts- und Unternehmensgeschichte unserer Region nach 1945 auf.

Die Septemбераusgabe 2024 der »Stralsunder Hefte für Geschichte, Kultur und Alltag« erscheint im Verlag Edition Pommern.



Umfang: 104 Seiten  
Format: 17 x 24 cm  
Stand: August 2024  
ISBN: 978-3-939680-87-1  
Preis: 12,00 Euro

Herausgeber:  
Hansestadt Stralsund | Stadtarchiv, Kreisvolkshochschule Vorpommern-Rügen, Stralsunder Geschichtsverein e.V.

Die Hefte sind direkt beim Verlag und im Buchhandel zu erwerben.

**Impressum**

**Herausgeber:** Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister | PF 2145 | 18408 Stralsund | Telefon: 03831 252 110

**Erscheinungsweise:**

Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf und wird auf der Internetseite der Hansestadt Stralsund [www.stralsund.de](http://www.stralsund.de) in der Rubrik Amtsblatt veröffentlicht.

In gedruckter Form liegt das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ in den Diensträumen Rathaus, Alter Markt, Ordnungsamt, Schillstraße 5 - 7 und in der Stadtbibliothek, Badenstraße 13, zur kostenlosen Einsicht oder Mitnahme aus.

Das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement jeweils gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Rathaus | Alter Markt, Postfach 2145, 18408 Stralsund bezogen werden. Auf das Erscheinen wird vorher in der „Ostsee-Zeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen.